

## Versicherungsmaklerauftrag

zwischen

Hoesch & Partner GmbH Versicherungsmakler, Rüterstraße 1, 60325 Frankfurt am Main  
- nachfolgend Makler genannt –

und

---

- nachfolgend Auftraggeber genannt –

### § 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Makler mit sofortiger Wirkung mit der Wahrnehmung seiner Versicherungsangelegenheiten mit Ausnahme der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung.

Dem Makler obliegt in diesem Rahmen die Betreuung von Versicherungsangelegenheiten und die Beratung des Auftraggebers. Er erfüllt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den §§ 59 ff. VVG. Der Makler legt seinem Rat regelmäßig eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde. Auswahlkriterien sind in erster Linie die gebotene Leistung, der Preis, die Sicherheit, die Verfügbarkeit, die Art und Weise der Schadensabwicklung sowie der Geschäftsprozesse der Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungsverträge. Der Makler berücksichtigt hierbei nur die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegenden Versicherer (VU mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland), die Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Ausländische Versicherer und Direktversicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt. Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Makler freigestellt, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht.

Der Auftraggeber willigt ausdrücklich ein, dass ihn der Versicherungsmakler mittels sämtlicher Medien (z.B. Brief, Telefon, Fax, E-Mail) kontaktieren und ihn, auch über die bestehende Geschäftsbeziehung hinausreichend, informieren darf, z.B. über den Abschluß neuer Verträge und über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung.

### § 2 Vollmacht

Der Versicherungsmakler wird hiermit bevollmächtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber bestehende Versicherungsverträge zu optimieren, zu kündigen, umzudecken, neu abzuschließen, gegenüber dem jeweiligen Versicherer sämtliche Willenserklärungen und Anzeigen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Versicherungsleistungen geltend zu machen und bei der Schadensregulierung mitzuwirken. Prämienzahlungen erfolgen direkt zwischen Auftraggeber und Versicherer. Der Makler ist zur Erteilung von Untervollmachten an einen anderen Versicherungsmakler berechtigt. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Makler hinsichtlich der 2. Alt. des § 181 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit. Der gesamte Geschäftsverkehr einschließlich des vertrags- und leistungsbezogenen Geschäftsverkehrs in der privaten Krankenversicherung wird über den Versicherungsmakler abgewickelt.

### § 3 Vergütung

Die Leistungen des Maklers werden durch die von den Versicherungsgesellschaften gezahlten Courtagen abgegolten. Durch die Beauftragung des Maklers entstehen daher dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten.

### § 4 Vertragsdauer/ Kündigung

Der Maklerauftrag läuft bis zum 31.12. des Folgejahres und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Vollmacht gemäß § 2 des Vertrages ist jederzeit widerruflich.

- 2 -

### § 5 Pflichten des Auftraggebers

Vertrags- und risikorelevante Änderungen oder Neuerungen hat der Auftraggeber dem Makler unverzüglich mitzuteilen.

### § 6 Haftung/ Verjährung

Die Haftung des Maklers ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf einen Betrag von € 2.000.000 je Schadensfall begrenzt. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor.

Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Makler gibt hierzu eine Empfehlung ab.

Ansprüche auf Schadenersatz verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis von den den Anspruch begründeten Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Spätestens verjähren Ansprüche jedoch nach 5 Jahren beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Maklervertrag beendet wurde.

Unbenommen von den vorstehenden Regelungen bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer zumindest fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer zumindest grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, weiterhin bestehen.

### § 7 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

Sollte eine Vorschrift dieses Vertrags unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

Der Makler hat eine Zulassung seiner zuständigen Erlaubnisbehörde, der IHK Frankfurt, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt, und ist dementsprechend als Versicherungsmakler gemäß § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung im Vermittlerregister bei der DIHK, Breite Straße 29, 10178 Berlin mit der Registrierungsnummer D-NZEN-74LKH-33 eingetragen. Der Auftraggeber kann diese Eintragung auch unter [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info) überprüfen.

Der Makler hält keine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Umgekehrt hält kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital des Maklers. Der Makler ist Mitglied im Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (VDVM) und erfüllt dessen Qualitätsanforderungen, die insbesondere bzgl. der Berufsqualifikation und des notwendigen Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherungsschutzes über den gesetzlichen Anforderungen liegen. Zuständige Beschwerdestellen für außergerichtliche Streitbeilegung sind: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin. Weitere Informationen: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de). Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, Weitere Informationen: [www.pkv-ombudsmann.de](http://www.pkv-ombudsmann.de)

Anlage: Datenschutzklausel und Verzichtserklärung über die eingeschränkte Markt- und Informationslage.

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

.....  
Auftragnehmer (Hoesch & Partner GmbH)

.....  
Auftraggeber (Kunde)

## Datenschutzklausel

Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/ Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Makler weitergeben.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Auftraggeber die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereit gehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Etwaige Benachrichtigungen nach § 33 BDSG sind über den Makler an den Versicherungsnehmer zu richten.

## Verzichtserklärung über die eingeschränkte Markt- und Informationsgrundlage

Der Makler erbringt seine Beratung aufgrund einer eingeschränkten Versicherer und Vertragsauswahl. Hierauf wurde der Auftraggeber vor Abgabe seiner Vertragserklärung hingewiesen.

Der Auftraggeber verzichtet auf die Mitteilung, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage der Makler seine Leistungen erbringt, sowie der Namen der seinem Rat zugrunde gelegten Versicherer.

## Vom Maklerauftrag ausgeschlossen sind nachfolgende Versicherungssparten bzw. Versicherungsverträge:

---

---

---

---

---

---

---

---

Ort, Datum, Unterschrift

.....  
Auftraggeber (Kunde)